Priefter bie Räufer ber lutherifchen Schriften benuncirten und gierung ihren Nachfat eingerichtet, welcher bie Mobalitäten für Briefe erbrachen, um Beweise gegen die Berbachtigen beigubringen. In Ronftang fanden die erften Nachrichten von Luther's Auftreten unter ben Burgern ben freudigften Unflang, fo bag feine Schriften dort umbergetragen wurden und den erften Unlaß gaben, der Sache weiter nachzuforschen und die biblischen Schriften grundlicher zu lefen. Schon im Jahre 1522 schickten Rath und Burgerichaft von Bremen einen Buchhandler nach Bittenberg, damit er von dort Luther'iche Schriften mit nach hause bringe.

Luther wedte die Lefeluft im gangen Reiche. Der fogenannte gemeine Mann forderte jest nur Gedrudtes und las, wie der Rurnberger Scheurl 1524 bezeugt, an einem Tage mehr als sonft in einem ganzen Jahre. "Man hat die Luther= ichen Schriften", ichreibt 1523 der Prediger Bell in Strafburg, "an denfelben Orten feilgehalten, da oben an das papfflich und

faiferlich Mandat geftunden ift."

Mit dem Bauernkriege wurde Luther felbft jum Bor: fampfer für das Bestehende, wenn es auch noch jo ichlecht war. Er wandte fich fortan auch mehr feinen theologischen Aufgaben ju und vollendete und verbefferte feine Bibelüberfetung. Bon Diefer drudte Sans Luft bei Lebzeiten des Reformators über 100,000 Eremplare, die Bahl der Rachdrude muß aber noch viel bedeutender gewesen sein. Uebrigens nahm Luther nie ein honorar für feine Schriften. Richt um ein foldes für fich ju gewinnen, sondern um feinen literarischen Ruf gu retten, bat er die Nachdruder mit rührender Bescheidenheit, ihre Plagiate boch nicht mit der Bittenberger Driginalfirma gu verseben und ihm auch nicht mehr die Aushängebogen in der Druderei stehlen zu laffen - eine Pragis, welche ihm gegenüber gur ftehenden geworden zu fein icheint. Undererfeits fand er es auch unerhört, daß ein Ueberseger einen Gulden honorar für den großen Bogen genommen habe. Die Beiten haben fich feitdem fehr geandert.

## Der Colportage=Baragraph.

[Friedr. Rapp ("Nation").]

Der "Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" geben mit Bezug auf ihre fürzliche buchhandlerische Erörterung folgende Musführungen über eine weitere Frage unferes Faches gu, welche gewiß allfeitiges Intereffe in Leferfreifen bes Borfenblattes finden werden:

Bas Sie fürzlich über Bestrebungen im deutschen Buch= handel zu corporativer Organisation behufs Wahrnehmung all= gemeiner Standesintereffen mittheilten, hat gewiß vielfeitige Billigung bes reellen Buchhandels gefunden, da es fein Zweifel fein tann, daß gemiffen vorhandenen Schaben burch Erweiterung des Buchhandler-Borfenvereins ju einem folden Berbande, wie ihn jene Buschrift proponirte, abgeholfen werden fann. Geftatten Sie, bag ich auf einen anderen, einen großen Theil bes Buch: handels intereffirenden Gegenstand von Neuem hinmeise, und zwar im Sinne einer vor langerer Zeit in Ihrem Blatt icon gegebenen Unregung.

Die Gewerbeordnungs=Novelle diefes Jahres hat fich auch mit dem Colportage-Buchhandel befaßt. Manche Rreife, felbft buchhändlerische, die mit ihrer Unsicht übrigens gar nicht so fehl greifen mogen, hatten vielleicht ein generelles Berbot ber Colportage für bas Zwedmäßigfte gehalten, boch mar baran im und feinen Berleger ichabigen werben. Ernste ja nicht zu benten. Die Borlage ber Regierung beabfichtigte nun ein folches generelles Berbot zwar nicht, wollte ber Cenfur fein mag, es bleibt, wenn man die Abficht erreichen jedoch zur Erreichung ihrer gesetgeberischen Absicht ein foldes will, die ichlechte Literatur gedachter Art von ber Colportage aussprechen und nur Schriften gewiffen Inhalts bavon eximiren. auszuschließen, nichts übrig, als die Entscheidung barüber, ob

ben Colportagebetrieb feftfette. Moge man nun über den Um= fang, in welchem die Colportage nütlich ift und erlaubt fein foll, benten, wie man will, fo viel ift gewiß, daß ber urfprung= liche Regierungsentwurf fo gefaßt war, daß in bem Umfange, welchen er abgrenzte, die Colportage wenigstens möglich war, und daß die regierungsfeitig vorgeichlagenen gefetlichen Beftim= mungen folche waren, die praftisch gehandhabt werben fonnten. Die colportagefreundliche Opposition im Reichstage hat nun bie Regierungsvorlage im gedachten Borberfage "verbeffert", b. h. ben Umfang ber erlaubten Colportage anders, weiter normirt; ber Nachjat, ben die Regierung für ihre Borlage formulirt hatte, ift jedoch berfelbe geblieben, und fo find Bestimmungen entstanden, deren praftische Ausführbarkeit mit Recht bezweifelt werden muß. Jest lautet der Borderfat:

Ausgeschloffen vom Feilbieten im Umbergiehen find . . . Drudidriften 2c., infofern fie in fittlicher ober religiofer Be-

giehung Mergerniß zu geben geeignet find . . .

Und der die Modalitäten für die Colportage ordnende Nach= jat lautet:

Ber Drudidriften, andere Schriften ober Bildwerte im Umherziehen feilbieten will, hat ein Bergeichniß berfelben ber zuständigen Bermaltungsbehörde feines Wohnortes gur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ift nur gu verfagen, soweit bas Bergeichniß Drudichriften, andere Schriften oder Bildwerfe der vorbezeichneten Urt enthält. Der Bewerbtreibende darf nur die in dem genehmigten Bergeichniffe enthaltenen Drudidriften, anderen Schriften und Bildwerfe bei fich führen und ift verpflichtet, das Berzeichnig mahrend ber Ausübung bes Gewerbebetriebes bei fich zu führen, auf Erfordern den guftandigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, fofern er hierzu nicht im Stande ift, auf beren Beheiß ben Betrieb bis zur Berbeischaffung bes Berzeichniffes einzuftellen.

Alfo die Bermaltungsbehörde, die im Bohnorte des Colporteurs zuständig ift, genehmigt bie von ihm vorzulegende Lifte; wie aber, wenn die Berwaltungsbehörde in M. ein Buch für gur Colportage geeignet erffart hat, welches biejenige in B. beanftandet und in Folge beffen von ben ihr vorgelegten Liften ge= strichen hat? Dit ber von ihr ertheilten Genehmigung hat bie Berwaltungsbehörde in A. die Befugniß ertheilt, bas fragliche Buch im gesammten Reichsgebiete gu colportiren, also auch in B., wo es den einheimischen Colporteuren verboten ift.

Ferner entsteht eine große Schwierigfeit bei Lieferungsfachen, und gerade die sittenverderbende Schundliteratur wird in dieser Manier vertrieben. Die erfte Lieferung, auf Grund beren die Genehmigung ertheilt wurde, fann vollständig unbebentlich gemefen fein, und in einer fpateren fonnen gerade die bedentlichften Dinge auf jene Erlaubniß bin verbreitet werben. Wirb es bann ben Erecutivbehörben möglich fein, bas zu controliren, und hat nicht gerade ber reelle Buchhandel, wie allfeitig aner= tannt, bas Intereffe, bag bas Befet feine gewollte Birfung erreiche?

Diefe Bufammentuppelung nicht aufeinander berechneter ge= fengeberifcher Borber: und Nachfage muß zu Bermirrungen und Ungleichheiten führen, die gerabe ben Colporteur guter Literatur

Go verhaßt nun auch ber Bebante einer Rehabilitirung Auf diesen beabsichtigten Bordersat hatte die Borlage ber Res ein Buch colportagefabig fei, einer Stelle ju übertragen. Das